

ORDNUNG FÜR PASTORALREFERENTEN/PASTORALREFERENTINNEN IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

vom 20. Oktober 1992 (ABl. S. 457)

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1

Die Erzdiözese Freiburg bestellt Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen als hauptberufliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst. Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Es ist Aufgabe der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, mit den Gliedern der Gemeinde nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium jeweils in Familie, Kirche und Gesellschaft gemäß den persönlichen und beruflichen Situationen gelebt und bezeugt werden kann. Durch Begleitung von einzelnen und die Arbeit mit Gruppen helfen sie, Kirche mitaufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft mitzugestalten. Für ihre Aufgaben bedürfen Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen entsprechender menschlicher und geistlicher Voraussetzungen sowie einer theologischen und pastoral-praktischen Ausbildung.

1.2

Als kirchlicher Beruf steht der Dienst der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen unter der Leitung des Erzbischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Ihrer Ausbildung entsprechend werden ihnen Aufgaben im pastoralen Dienst übertragen. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet. Ihre Aufgaben nehmen sie mit der für ihren Dienst erforderlichen Verantwortung wahr.

1.3

Soweit erforderlich, werden Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen neben dem ihnen eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme von Aufgaben des kirchlichen Amtes herangezogen. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen Beauftragung durch den dazu Bevollmächtigten; längerfristige Beauftragungen werden durch den Erzbischof ausgesprochen.

1.4

Die Berufsbezeichnung "Pastoralreferent"/"Pastoralreferentin" gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischem Hochschulabschluß nach erfolgreicher Beendigung der Berufseinführung (vgl. 4.2). Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung "Pastoralassistent"/"Pastoralassistentin".

2. Aufgabenbereiche

Die spezifische Aufgabe des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin ist die Übernahme pastoraler Sachgebiete. In der Regel ist das der Aufgabe entsprechende Einsatzfeld eine größere Seelsorgeeinheit (z. B. Pfarrverband, große Pfarrei, Dekanat). Die jeweilige Stellenbeschreibung nennt die Sachbereiche, die den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmachen, und gibt an, in welchen Aufgabenfeldern der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin arbeitet. Je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und nach der besonderen Eignung ist eine Auswahl insbesondere aus folgenden Sachbereichen zu treffen:

2.1 Aufbau von Gruppen und Förderung von Initiativen

- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Heranbildung und Begleitung von Leitern altersspezifischer, problemorientierter und projektorientierter Gruppen,
- Mitarbeit in solchen Gruppen und Initiativen.

2.2 Vermittlung zwischen Verkündigung und konkreten Lebenssituationen

- Bildung und Begleitung von Gesprächskreisen und Gesprächsgruppen,
- Gewinnung und Befähigung von Mitarbeitern für Glaubensgespräche in verschiedenen Gruppen,
- Glaubensseminare und Theologische Erwachsenenbildung,
- Gemeindekatechese,
- Ehe- und Familienpastoral (z. B. Ehevorbereitung, Ehebegleitung, Familienkreise, Hilfen zur religiösen Erziehung),
- Hilfen zur gläubigen Bewährung in den unterschiedlichen beruflichen, familiären und sozialen Aufgabenfeldern sowie in Grenzerfahrungen des Lebens,
- Hochschul- und Militärseelsorge.

2.3 Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, katholische Verbandsarbeit

- Kirchliche Jugendarbeit,
- Erwachsenenbildung und Mitarbeit in der übrigen gemeindlichen Bildungsarbeit,
- Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit.

2.4 Schulischer Religionsunterricht

- Erteilen von schulischem Religionsunterricht (in der Regel 6 - 12 Wochenstunden),
- Mitarbeit in der Schulseelsorge.

2.5 Persönliche Beratung

- Beratung in Glaubens- und Lebensfragen,

- Hausbesuche.

2.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden.

2.7 Mitwirkung in der Liturgie

- Aufbau und Begleitung von Gottesdienstvorbereitungsgruppen,
- Gewinnung und Begleitung von Gottesdiensthelfern und Mitarbeitern in der Liturgie,
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten.

2.8 Diakonie

- Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern für sozialcaritative Aufgaben (z. B. Besuchsdienste für Krankenhäuser, Altenheime, Gefängnisse, Neuzugezogene, Kranke und alte Menschen in der Gemeinde; Mitarbeiter in sozialen Brennpunkten),
- Seelsorge in Kliniken, Krankenhäusern, psychiatrischen Anstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen,
- Mitarbeit in Heimen und Internaten,
- Kur- und Tourismusseelsorge,
- Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin müssen bestimmte religiöse, kirchliche und menschliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Bemühen um Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche, aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde, besonders an der Feier der Eucharistie und an den anderen Gottesdiensten auch während der Woche, Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

3.2

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3

Der Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin erfordert eine im Glauben angenommene und im Glauben gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen sollen auf ihre Weise im persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein.

Voraussetzung für den Dienst Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Im übrigen gelten die "Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie" (Amtsblatt 1979, S. 92 - 95).

3.4

Die Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung bestehen in einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium der Theologie (Theologische Hauptprüfung; Diplom; Theologisches Doktorat; Staatsexamen für das Höhere Lehramt, Sekundarstufe II mit Theologie im Hauptfach), in der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie im erfolgreichen Abschluß der Berufseinführung (vgl. 4.2). Je nach der persönlichen Situation oder beruflichen Orientierung kann sich ein Zweitstudium oder ein Praktikum z. B. im sozial-caritativen Bereich oder in der Kategorielseelsorge empfehlen.

4. Ausbildung und Berufseinführung

Die wesentlichen Elemente der Ausbildung und Berufseinführung sind: Hilfen zur menschlichen und geistlichen Reifung, Förderung und Entfaltung der Spiritualität des pastoralen Dienstes, Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung im theologischen Wissen und in der Kenntnis spezifischer Lebens- und Sachbereiche, Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung der pastoralpraktischen Befähigung.

4.1

Die Ausbildung (erste Bildungsphase) beginnt mit der Aufnahme des Studiums an einer katholisch-theologischen Fakultät (Fachbereich, Hochschule) und endet mit dem theologischen Abschlußexamen (vgl. 3.4).

Der Erzbischof bestellt einen Ausbildungsleiter und einen Mentor, der in der Regel Priester ist. Ihre Aufgabe ist die spirituelle, menschliche und pastoral-praktische Vorbereitung der Studierenden auf den hauptberuflichen pastoralen Dienst.

Der Ausbildungsleiter

- gibt Auskunft über den Beruf und die Einsatzmöglichkeit für Pastoralreferenten Pastoralreferentinnen im Erzbistum,
- berät die Studierenden bei ihrer Berufsorientierung, entscheidet bei der Auswahl der Praktika mit,
- sorgt in Absprache mit dem Mentor dafür, daß die für die Theologiestudierenden und den Bewerberkreis erforderlichen Veranstaltungen stattfinden,
- gibt gegenüber dem Erzbischof eine Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers für den pastoralen Dienst ab.

Aufgabe des Mentors ist es, den Studierenden zu helfen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- ihre Lebensform als Verheiratete oder Unverheiratete aus dem Glauben zu gestalten,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche zu entfalten und die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen.

Der Mentor wird nicht zur Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers für den pastoralen Dienst herangezogen.

Studierende, die eine Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin in der Erzdiözese Freiburg anstreben, melden sich so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt ihres Vordiploms bzw. ihrer Zwischenprüfung, beim Ausbildungsleiter, um den Antrag zur Aufnahme in den Interessentenkreis zu stellen.

Ein wenigstens vierwöchiges Praktikum in der Gemeindeseelsorge sowie ein wenigstens vierwöchiges Praktikum im schulischen Religionsunterricht dienen dem Bezug zur pastoralen und schulischen Praxis. Weiterhin ist ein sozialcaritativer Einsatz im Laufe des Studiums erwünscht.

Zwei Jahre vor der Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin, spätestens jedoch zwei Semester vor Studienabschluß, beantragt der/die Studierende die Aufnahme in den Bewerberkreis. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bewerberkreis sind die Teilnahme an der Studienwoche zur Information über den Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin, ein wenigstens vierwöchiges Gemeindepraktikum, ein Gespräch mit dem Mentor sowie ein Bewerbungsgespräch mit dem Ausbildungsleiter und dem Leiter der Berufseinführung. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat.

Ziel des Bewerberkreises ist es,

- die Gelegenheit zu schaffen, daß die späteren Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen einander kennenlernen und die Kommunikation und Kooperation miteinander einüben,
- Formen der Mitverantwortung der Bewerber/Bewerberinnen für ihre Ausbildung zu entwickeln,
- eine berufsorientierte geistliche Einführung sowie die menschliche und pastoral-praktische Vorbereitung zu fördern.

Die Verantwortung für den Bewerberkreis liegt beim Ausbildungsleiter. Die Mitgliedschaft im Bewerberkreis ist zwar Voraussetzung für eine spätere Anstellung, sie begründet aber keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Die Zugehörigkeit zum Bewerberkreis einer anderen Diözese kann angerechnet werden.

4.2

Die Berufseinführung dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in den zweijährigen Vorbereitungsdienst und das berufspraktische Jahr.

Der Erzbischof bestellt den Leiter der Berufseinführung und den geistlichen Mentor. Sie nehmen ihre Aufgabe im Institut für Pastorale Bildung wahr.

Die Berufseinführung dient folgenden Zielen:

- Vertrautwerden mit der Gemeindepastoral und dem Religionsunterricht,
- Einarbeitung in den kategorialen Dienst einer größeren Seelsorgeeinheit,
- Einübung in die verantwortliche Übernahme der beruflichen Aufgabe,
- theologische Reflexion der Praxis sowie praxisorientierte Vertiefung der theologischen Studien,
- Entfaltung der persönlichen und berufsspezifischen Spiritualität.

Im Vorbereitungsdienst steht die allgemeine Einführung in die Gemeindepastoral sowie die aktive und passive Hospitation im Religionsunterricht im Vordergrund. Außerdem sind während dieser Zeit in größerem Umfang verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen vorgesehen. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einem mehrwöchigen Kurs zur Einführung in den pastoralen Dienst. Dem folgt ein eineinhalbjähriger Einsatz in einer entsprechenden Pfarrei und Schule. Während dieser Zeit treffen sich die Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen regelmäßig, um die Erfahrungen in Gemeinde und Schule sowie Fragen des geistlichen Lebens zu besprechen. Weiterhin finden Kurse zu pastoral-praktischen und religionspädagogischen Themen sowie Besinnungstage statt. Die praxisbegleitende Bildung umfaßt während des Vorbereitungsdienstes etwa 25 Tage pro Jahr.

Mit Rücksicht auf die spätere Zusammenarbeit in der Gemeinde empfiehlt es sich, während der Berufseinführung gemeinsame Veranstaltungen für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Priesterkandidaten sowie andere pastorale Dienste (z. B. Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen) durchzuführen.

Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes ist die Zweite Dienstprüfung abzulegen, die berufspraktische, pastoraltheologische und religionspädagogische Themen umfaßt. Nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Anstellung für das berufspraktische Jahr. Der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungsdienstes gibt keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in das berufspraktische Jahr.

Im berufspraktischen Jahr liegt der Schwerpunkt auf dem Einsatz in bestimmten Sachbereichen und der Einführung in den Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Die praxisbegleitende Bildung während des berufspraktischen Jahres dient vor allem dem Austausch und der gemeinsamen Reflexion der Praxiserfahrung sowie der weiteren Entfaltung der beruflichen und persönlichen Spiritualität. Dafür sind mindestens 15 Tage vorgesehen.

Nach Beendigung des berufspraktischen Jahres erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat die Entscheidung über die unbefristete Anstellung, die Ernennung zum Pastoralreferenten/zur Pastoralreferentin und die Beauftragung durch den Erzbischof.

Der erfolgreiche Abschluß des berufspraktischen Jahres begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin.

Die bischöfliche Bestellung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin zu seinem/ihrem Dienst in der Erzdiözese erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.

5. Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung umfaßt die Dienstzeit nach der Ernennung zum Pastoralreferenten/zur Pastoralreferentin. Für die ersten beiden Dienstjahre ist die Teilnahme an den vorgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen, die noch vorwiegend der Berufseinführung dienen, verpflichtend.

Die Fort- und Weiterbildung dient der persönlichen, geistlichen und fachlichen Bildung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Praxisreflexion. Fort- und Weiterbildung geschieht im persönlichen Bemühen des einzelnen wie auch in den angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Näheres bestimmen die Richtlinien der Erzdiözese Freiburg für Fort- und Weiterbildung.

6. Arbeitsrechtliche Stellung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin

Die arbeitsrechtliche Stellung richtet sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 5. Juli 1988 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Oktober 1992